

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung
der Ortsgemeinde Bruchhausen über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern ab dem Jahr 2025
(Hebesatzsatzung) vom 02.12.2024**

Der Ortsgemeinderat Bruchhausen hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Bruchhausen über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 02.12.2024 beschlossen.

§ 1

§ 2 Hebesätze für 2025 wird wie folgt geändert:

Die Ortsgemeinde Bruchhausen setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 545 v. H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 790 v. H.

2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H. der Steuermessbeträge.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bruchhausen, den 16.06.2025

Stefan Heinrichs Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel, Linzer Straße 4, 53572 Unkel, geltend gemacht worden sind, oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ortsgemeinde Bruchhausen / Verbandsgemeinde Unkel, den 16.06.2025



Stefan Heinrichs
Ortsbürgermeister



Karsten Fehr
Bürgermeister

